

gemäß in Anspruch genommen werden für Fehler, die durch Anwendung der im Inseratverkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vermieden werden können. Hierbei kommt auch die strenge Haftung des Verlegers für das bei ihm tätige Personal nach § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Ist der Fehler durch Fahrlässigkeit des Personals hervorgerufen worden, so kann sich der Verleger auch nicht der Schadenersatzpflicht entziehen. Tatfrage ist es, ob der Fehler bei Anwendung der im Inseratverkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vermieden werden können; der Unterschied zwischen einer großen und einer kleinen Zeitung, zwischen einer Tageszeitung und einer Wochenzeitung, einer politischen und einer Fachzeitung kommt dabei als maßgeblich in Betracht. Die Praxis hat bisher so wenig hierher gehörige Fälle geliefert, daß man nicht sagen kann, ob das von dem Zeitungsverleger beanspruchte Maß von Aufmerksamkeit ein sehr großes oder ein kleines ist, mit andern Worten, ob der anzulegende Maßstab ein strenger oder ein laager sein soll. Es ist aber anzunehmen, daß man sich für einen ziemlich strengen Maßstab entscheidet, wenn man auch den Eigentümlichkeiten des Inseratgeschäfts und Inseratenwesens mit seiner alsbaldige Ausführung verlangenden Tendenz Rechnung tragen dürfte.

Es ergibt sich hieraus, daß die Ansprüche, die auf Grund eines Inseratfehlers an den Zeitungsverleger gestellt werden können, wenn sie auch auf der einen Seite gewiß nicht dazu angetan sind, zu übergroßer Angstlichkeit und Befürchtung Anlaß zu geben, andererseits auch nicht unterschätzt werden dürfen. Die sorgfältigste Ausführung des Inseratauftrags ist mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen eines in dem Abdruck enthaltenen Fehlers geboten.

Wie schon bemerkt, sind Streitfälle zwischen Inserent und Zeitungsverleger, die auf Grund eines solchen Anlasses vor den Richter gebracht worden sind, bisher selten gewesen, und daraus darf wohl geschlossen werden, daß der Abdruck eines Inserats in der Regel ohne Fehler geschieht. Diese Schlussfolgerung wird auch durch die tatsächliche Beobachtung bestätigt.

Rechtsanwalt Dr. Fuld, Mainz.

Kleine Mitteilungen.

* Öffentliche Handelslehranstalt in Leipzig. — Die Öffentliche Handelslehranstalt in Leipzig beging am 21. d. M. den Gedenktag ihres fünfundsiebzigjährigen Bestehens. Sie ist auf Anregung der „Kramer-Innung“ entstanden. Die erste kaufmännische Fortbildungsschule in Deutschland, die heute noch besteht, wurde in Gotha auf Anregung des dortigen Kramermeisters Ernst Wilhelm Arnoldi 1818 ins Leben gerufen. In Leipzig gebührt dem Kramermeister Carl Vebercht Hammer, Teilhaber der Bankfirma Hammer & Schmidt, das Verdienst, die erste Anregung zur Gründung der Handelslehranstalt gegeben zu haben. Er fand in dem Universitätsprofessor Dr. Georg Carl Treitschke, dem Verfasser der durch Professor Biedermann wieder aufgefundenen ersten Denkschrift von 1829: „Ideen zu einer in Leipzig zu errichtenden Handlungs-Lehranstalt“, in seinen Kollegen, den Kramermeistern Carl Tenner, Christian Fr. Göhring, Christian Augustin Lorenz und dem Kramerkonsulenten Mothes die wärmsten Förderer des Plans. Auf einen Vortrag der Kramermeister wurde in einer Kramer-versammlung am 17. Februar 1830 die Errichtung einer Handelslehranstalt beschlossen, und die obengenannten vier Kramermeister traten dann zu einer Kommission zusammen, um den Plan weiter auszuarbeiten. Von Mothes stammt die Redaktion des ersten, auf das genaueste und sorgfältigste ausgearbeiteten Statutenentwurfs, der die Grundlage der Verfassung der Schule bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Das Statut fand wahrscheinlich am 4. April 1830 in der gemeinsamen Sitzung der Kramermeister und Handlungsdeputierten Genehmigung und wurde dann am 10. Mai 1830 auf dem Kramerhause noch einmal durchberaten. An dieser Sitzung nahmen als Vertreter der

Regierung der Geheime Rat v. Lindenau und Hof- und Justizrat Dr. Bruner teil. In dieser Sitzung wurde auch der ursprünglich beabsichtigte Name „Handelsakademie“ in den passenderen „Handelslehranstalt“ geändert. Die allerhöchste Genehmigung erfolgte sodann am 23. Dezember 1830, und man setzte als Eröffnungstag der Schule den 23. Januar 1831 fest.

Die Kramer-Innung ist im Laufe der Jahre durch die Handelskammer ersetzt worden. Diese hat aus Anlaß der Bedenkfeier in ihren Sitzungsräumen — Neue Börse, Treppe A, I (Eingang vom Blücherplatz) — eine kleine Ausstellung von schriftlichen, bildlichen und sonstigen Dokumenten zur Wirtschaftsgeschichte Leipzigs und seiner näheren Umgebung veranstaltet. Den Grundstock bilden die aus dem ehemaligen Kramerarchiv und Kramer-schatz in den Besitz der Handelskammer übergegangenen Gegenstände; doch hat die Kammer in den letzten Jahren Weiteres zu sammeln sich angelegen sein lassen und außerdem von dem Verein für die Geschichte Leipzigs, sowie von einzelnen Bürgern und Firmen bereitwillig eine größere Anzahl von Gegenständen ihres Besitzes leihweise zur Verfügung gestellt erhalten. Sie beabsichtigt mit der Vorführung, die zunächst in kleinem Umfang und in kürzester Zeit zusammengestellt worden ist, den Handel-, Industrie- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks die Nützlichkeit einer Sammlung solcher Dokumente darzutun und mit ihrer eignen Vorführung einen Kristallisationspunkt für dergleichen Sammlungen zu bieten. — Die Ausstellung steht in den Tagen vom 22.—27. Januar d. J. täglich von 10—1 Uhr und 3—6 Uhr dem Publikum und insbesondere den Handel-, Industrie- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirks unentgeltlich offen.

Annahme von Frachttüdgut auf Leipziger Bahnhöfen. — Die Königlich Preussische Eisenbahnverkehrs-Inspektion zu Leipzig hat der Gewerbelammer mitgeteilt, daß vom 12. Februar dieses Jahres ab auf den Leipziger Güterabfertigungsstellen des Berliner, Eilenburger und Magdeburger Bahnhofes, sowie in Leipzig-Eutritzsch und Plagwitz-Vindenau (Preussische Staatsbahn) die Annahme von Frachttüdgut um 6 Uhr nachmittags geschlossen wird, dergestalt, daß nach 6 Uhr nur diejenigen Geschirre noch abgefertigt werden, die bis 6 Uhr bei den Annahmeluken der Güterböden vorgefahren sind. Die Annahme beginnt vormittags 6 Uhr auf dem Magdeburger Bahnhof und vormittags 7 Uhr auf den übrigen Bahnhöfen. Mittags wird die Annahme nicht unterbrochen. An den sogenannten Blüchertagen, Dienstag, Donnerstag und Freitag, werden Frachtgut-Blücherndungen auf dem Berliner, Eilenburger und Magdeburger Bahnhof noch bis 7 Uhr nachmittags angenommen. Die Annahmezeiten für Eilgut und Wagenladungen bleiben unverändert. (Leipziger Btg.)

Die russische Presse und das temporäre Preßgesetz. (Vgl. auch 1905 Nr. 297, 301 d. Bl.) — Der Nationalzeitung (Nr. 44 vom 20. Januar) entnehmen wir folgenden Bericht:

In dem Manifest vom 17. Oktober war die russische Presse direkt nicht erwähnt und sie war mit Recht darüber indigniert, da sie fürchtete, man wolle sie auch in Zukunft nicht als einen der maßgebenden Faktoren im politischen Leben anerkennen, sondern sie nach wie vor zurückdrängen und bevormunden. Die Regierung sah sich darauf zu der Erklärung veranlaßt, daß die „Freiheit des Worts“, von der das Manifest sprach, in vollem Umfang gemeint und daß darunter das gesprochene und das gedruckte Wort zu verstehen sei. Die Zeitungen legten dieser Deutung wenig Wert bei. Sie hatten sich die Freiheit bereits selbst genommen, sich völlig außerhalb der alten, noch nicht aufgehobenen Gesetze und Verordnungen gestellt und schrieben, was sie unter den gegebenen Verhältnissen für ihre Pflicht hielten, ohne sich um die Folgen zu kümmern oder mit der Meinung der Regierungskreise zu rechnen.

Die Regierung befand sich in einer höchst peinlichen Lage. Die alten Gesetze konnte sie unmöglich zur Anwendung bringen, wenn sie nicht sämtliche Zeitungen einfach vernichten und damit neues Öl in das Feuer der Revolution gießen wollte. Sie sah also durch die Finger und ließ die Blätter im allgemeinen schalten und walten. Graf Witte ließ die Vertreter der Presse zu sich bitten, um mit ihnen zu verhandeln, und sie um ihre Mithilfe zu ersuchen. Aber das Mißtrauen in die Zukunft war inzwischen